



## Gemeindeversammlung vom 11.11.2016

AUSFÜHRLICHER BERICHT ZUM TRAKTANDUM

### 2. Verpflichtungskredite

#### 2.1 Teilrevision Nutzungsplanung

**Die letzte Revision der Nutzungsplanung wurde 2009 abgeschlossen. Kurz nach der Genehmigung wurden die Harmonisierung der Baubegriffe verabschiedet. Sämtliche Gemeinden sind daher nun veranlasst, bis 2020 ihre Bau- und Nutzungsordnung zu überarbeiten.**

##### **Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe**

Das Konkordat „Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe“ (IVHB) vereinheitlicht schweizweit die Baubegriffe und Messweisen. Der Kanton Aargau hat in der Bauverordnung (§§ 16 – 31) die Begriffe und Messweisen der IVHB übernommen. Die Bestimmungen finden allerdings erst dann Anwendung, wenn die Gemeinden ihren allgemeinen Nutzungsplan an die Begriffe und Messweisen der IVHB angepasst haben. Diese Anpassung steht sodann auch im Vordergrund der Teilrevision der Nutzungsplanung. Die Punkte welche zu bearbeiten sind können dem zusätzlichen Dokument Anpassungsbedarf entnommen werden.

##### **Hochwassergefahrenzonen**

Weiterer wesentlicher Bestandteil der Teilrevision wird die Umsetzung der Gefahrenkarte Hochwasser sein. Der Richtplan und das kantonale Baugesetz verlangen, dass in der Nutzungsplanung für den Schutz vor Naturgefahren zu sorgen ist. Dabei wird festgehalten, in welchen Gebieten (Zonen, Ortsteilen) welche Nutzungen zulässig resp. verboten und welche baulichen Anforderungen zu erfüllen sind. Zentrale Plangrundlage bildet dabei die Gefahrenkarte Hochwasser.

Zur Vermeidung von Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Hochwasserereignissen ist die Gemeinde verpflichtet, basierend auf der Gefahrenkarte sowie der Massnahmenplanung, raumplanerische Vorkehrungen zu treffen. Vordergründig sind dabei Gebiete mit Schutzdefiziten nach Möglichkeit zu verkleinern oder andernfalls darin nötige Vorkehrungen zu treffen.

Aufgrund der verbleibenden Schutzdefizite werden für die Bauzonen, in Anlehnung an die Gefahrenstufen und Fliessentiefen, in der Regel drei Hochwassergefahrenzonen sowie Flächen mit Restgefährdung ausgedehnt. Deren Ausdehnung wird im Bauzonenplan mit einem Raster eingezeichnet und in der BNO werden die entsprechenden Schutzbestimmungen erlassen. Flächen mit Restgefährdung werden zwecks Vorsorge und Selbstdeklaration ebenfalls im Bauzonenplan dargestellt.

### **Gewässerräume**

Per 01.01. und 01.06.2011 sind neue Gewässerschutzbestimmungen in Kraft getreten. Der Bund verpflichtet darin die Kantone, entlang der oberirdischen Gewässer Gewässerräume auszuweisen. Die Umsetzung des Bundesrechts muss bis Ende 2018 erfolgen. Der Grosse Rat hat im Oktober 2015 eine Änderung des kantonalen Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen beschlossen. Mit dieser Änderung legt direkt das Baugesetz für einen Grossteil der Gewässer des Kantons deren Gewässerräume fest, indem das Gesetz selber die erforderlichen Breiten von Uferstreifen bestimmt.

Für jene Gewässer, deren Gewässerraum nicht direkt das Baugesetz festlegt, ist eine flächendeckende Fachkarte „Gewässerraum“ ausgearbeitet worden. Diese scheidet die Gewässerräume aus, wie sie gemäss der bundesrätlichen Gewässerschutzverordnung und anhand der Bundesvollzugshilfen zu berechnen sind.

Die Gemeinden müssen die Gewässerräume im Rahmen ihrer Nutzungsplanrevision umsetzen. Bei denjenigen Bächen, deren Gewässerraumbreite nicht direkt das Baugesetz vorgibt, sondern behördenverbindlich in der Gewässerraumkarte bestimmt wird, besteht zwingender Handlungsbedarf für eine grundeigentümergebundene Umsetzung durch die Gemeinde. Es ist zu analysieren und zu überprüfen, ob die Gewässerräume gemäss Gewässerraumkarte unverändert übernommen werden können und wo Abweichungen anzubringen sind. Auch bei denjenigen Gewässern, deren Gewässerraum direkt das Baugesetz festlegt, haben die Gemeinden die Möglichkeit, Anpassungen bei der Umsetzung in der Nutzungsplanung vorzunehmen.

### **Allgemeines**

Neben den zwingenden Änderungen sind einzelne Anpassungen der Bau- und Nutzungsordnung (BNO) vorgesehen, welche insbesondere die innere Verdichtung fördern sollen. Konkrete Massnahmen sind noch nicht bekannt.

### **Kosten**

Die Kosten für die Teilrevision belaufen sich auf ca. CHF 25'000.00. Diese werden auf die Jahre 2017 (CHF 15'000.00) und 2018 (CHF 10'000.00) aufgeteilt.

### **Antrag des Gemeinderates**

Genehmigung Verpflichtungskredit Teilrevision Nutzungsplanung (Planungskredit) von CHF 25'000.00.